



**Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.**

# Zusatzspielordnung

in der Fassung  
vom  
01.04.2016



## Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

### Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zuständigkeiten und Ausschüsse .....	3
§ 3 Spielerabstellung .....	4
§ 4 Gewinn- und Kostenteilung.....	4
B. Allgemeine Spielbestimmungen.....	6
§ 5 Meisterschaftsspiele - Turniere.....	6
§ 6 Teilnahme an Meisterschaftsspielen.....	6
§ 7 Spielerpässe .....	6
§ 8 Spielberechtigung .....	7
§ 9 Spielermeldungen.....	7
§ 10 Mannschaftsmeldung.....	8
§ 11 Nichtantreten von Mannschaften .....	8
§ 12 Ausscheiden und Verzicht einer Mannschaft.....	8
§ 13 Spielkleidung .....	8
§ 14 Spielbeginn - Terminplanung.....	9
§ 15 Spielverlegung .....	9
§ 16 Pflichten des Heimvereins .....	10
§ 17 Spielplätze im Feld- und Hallenhockey.....	11
§ 18 Härtefallanträge .....	11
C. Schiedsrichter / Zeitnehmer .....	11
§ 19 Schiedsrichterabstellungen.....	11
§ 20 Schiedsrichteransetzungen.....	11
§ 21 Nichtantreten von Schiedsrichtern .....	12
§ 22 Zeitnehmer.....	12
§ 23 Lizenz, Ausweis, Kosten und Spesen.....	13
D. Spielklassen .....	13
§ 24 Spielklasseneinrichtung .....	13
§ 25 Auf- und Abstieg .....	13
§ 26 Spielklassen.....	14
E. Strafen, Einsprüche, Rechtsmittel.....	14
§ 27 Strafen .....	14
§ 28 Einsprüche.....	16
§ 29 Formvorschriften.....	16
F. Inkrafttreten.....	16
§ 30 Inkrafttreten.....	16



## **Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.**

### **A . A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Zusatzspielordnung des Hockeyverbandes Baden-Württemberg e. V. (ZSPO HBW) ergänzt und modifiziert die jeweils gültige Fassung der Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e. V. (SPO DHB). Sie gilt für alle Feld- und Hallenhockeyspiele, die unter der Leitung des Hockeyverbandes Baden-Württemberg e. V. (HBW) durchgeführt werden.
- (2) Auf Abweichungen im Rahmen des § 4 Abs. 4 SPO DHB wird jeweils besonders hingewiesen.
- (3) Bei den in dieser Zusatzspielordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

#### **§ 2 Zuständigkeiten und Ausschüsse**

- (1) Für die Planung und Durchführung der Meisterschaftsspiele der Erwachsenen ist der Vizepräsident Sport zuständig. Für die Planung und Durchführung der Meisterschaftsspiele und des organisierten Spielbetriebs der Jugendaltersklassen ab Mädchen D und Knaben D ist der Vizepräsident Jugend zuständig.
- (2) Der zuständige Vizepräsident benennt die Staffelleiter für die Spielklassen der Erwachsenen und die der Altersklassen der Jugend.
- (3) Bei Meisterschaften in Turnierform setzen die zuständigen Staffelleiter gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a) 3. SPO DHB Beauftragte ein, die ein Mindestalter von 18 Jahren haben müssen und in der Regel vom jeweils ausrichtenden Verein zu stellen sind.
- (4) Der Zuständige Ausschuss (ZA) gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a) 2. SPO DHB wird aufgeteilt in den Bereich Erwachsene (Ligakommission = LK) und Jugend (Jugendkommission = JK) und setzt sich aus dem Vizepräsidenten Sport (für die Ligakommission) und dem Vizepräsidenten Jugend (für die Jugendkommission) als Vorsitzende, je drei Staffelleitern (für die Ligakommission aus dem Erwachsenenbereich, für die Jugendkommission aus dem Jugendbereich) sowie je einem von dem Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA) zu benennenden Mitglied zusammen. Der Vizepräsident Sport bzw. der Vizepräsident Jugend können im Benehmen mit dem Verbandspräsidium einen anderen Vorsitzenden für die Ausschüsse benennen.
- (5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 4 SPO DHB bestimmt der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses aus dem in § 2 Abs. 4 ZSPO HBW genannten Personenkreis für jeden Einzelfall zwei Mitglieder, der Ausschuss besteht somit aus drei Personen. Bei Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 4 Buchstabe a, b, c und e SPO DHB ist immer der Vertreter des Schiedsrichter- und Regelausschusses zu berücksichtigen.



## **Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.**

- (6) Für Entscheidungen des ZA werden Kosten und Auslagen nach § 17 der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey-Bundes e. V. (SGO) erhoben. Die Höhe der Entscheidungsgebühr beträgt 26% = 65 Euro der in § 17 Abs. 1 SGO festgelegten Gerichtsgebühr für erstinstanzliche Verfahren vor den Verbandsschiedsgerichten.
- (7) Bei den Meisterschaften in Turnierform der Jugendaltersklassen berufen die nach Absatz 3 eingesetzten Beauftragten im Bedarfsfall gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a) 3. SPO DHB einen Turnierausschuss. Der Turnierausschuss besteht aus drei Personen, die ein Mindestalter von 18 Jahren haben müssen. Diese Aufgabe wird bei den Meisterschaften in Turnierform der Erwachsenenspiellklassen direkt vom zuständigen Staffelleiter wahrgenommen wird.
- (8) Für den Bereich des Schiedsrichter- und Regelwesens ist der Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA) zuständig. Einzelheiten regelt die Schiedsrichterordnung.

### **§ 3 Spielerabstellung**

- (1) Die Abstellungsverpflichtungen entsprechend § 9 SPO DHB gelten nicht nur für die Verbands Wettbewerbe, sondern auch für alle anderen Verbandsspiele und Lehrgänge, zu denen vom HBW eingeladen wird.
- (2) Kommen Verbandsvereine diesen Verpflichtungen nicht nach, soll der ZA Maßnahmen nach § 13 SGO DHB gegen den betroffenen Verbandsverein aussprechen.

### **§ 4 Gewinn- und Kostenteilung**

- (1) Bei Meisterschaftsspielen in den Spielklassen der Erwachsenen müssen die Schiedsrichterkosten jeweils vom Heimverein in bar beglichen werden. Die Schiedsrichter sind für die Versteuerung der Spielaufwandsentschädigung selbst zuständig
- (2) Die innerhalb einer Spielklasse der Erwachsenen während einer Saison angefallenen Mannschaftsfahrt- und Schiedsrichterkosten werden zu gleichen Teilen auf die jeweils beteiligten Vereine umgelegt (saisonaler Mannschaftsfahrt- und Schiedsrichterkostenausgleich).
- (3) Der Schiedsrichter- und Fahrtkostenausgleich gilt auch für Meisterschaften in Turnierform für Damen und Herren in der Hallen- und Feldhockeysaison.
- (4) Die Entfernung zwischen dem Sitz und dem Spielort einer Gastmannschaft wird durch die Entfernungstabelle des HBW in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (5) Die Entfernungen aus dieser Tabelle multipliziert mit dem vom Vorstand des HBW festgelegten Verrechnungssatz pro Kilometer (zurzeit 0,15 Euro/km) ergibt die Kosten pro Fahrzeug, die dem saisonalen Fahrtkostenausgleich zugrunde gelegt werden.



## Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- (6) Für die Abrechnung der Fahrtkosten wird weiter bestimmt, dass pro Mannschaft
  - in der Feldhockeysaison maximal 4 Kraftfahrzeuge und
  - in der Hallenhockeysaison maximal 3 Kraftfahrzeugeberücksichtigt werden.
- (7) Die maximale Anzahl an Kraftfahrzeugen darf nur abgerechnet werden, wenn pro Mannschaft
  - in der Feldhockeysaison mindestens 13 Spieler
  - in der Hallenhockeysaison mindestens 9 Spielerim Spielberichtsbogen aufgeführt und von den Schiedsrichtern bzw. den Beauftragten nach § 2 Abs. 3 ZSPO HBW durch Unterschrift bestätigt sind.
- (8) § 11 SPO DHB gilt auch für Entscheidungs-, Nachhol- und Wiederholungsspiele, sofern die LK oder die JK keine abweichende Regelungen treffen.
- (9) Bei Spielgemeinschaften werden die angefallenen Fahrt- und Schiedsrichterkosten zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Spielgemeinschaft umgelegt.
- (10) Bei Spielgemeinschaften wird jeweils der kürzeste Weg zum Spielort angenommen.
- (11) Bei Meisterschaftsspielen in Turnierform in der Hallenhockeysaison der Erwachsenenaltersklassen legen die zuständigen Staffelleiter die angefallenen und nachgewiesenen Kosten für Hallenanmietung, für Beauftragte, für Zeitnahme und Schiedsrichter und für eventuelle medizinische Betreuung zu gleichen Teilen auf die beteiligten Vereine der jeweiligen Liga um.
- (12) Bei Meisterschaftsspielen in Turnierform der Jugendaltersklassen werden die angefallenen und nachgewiesenen Kosten für Hallenanmietung, für Beauftragte, für Zeitnahme, für Schiedsrichterkosten, und sonstige Kosten und für eventuelle medizinische Betreuung durch die Verbandsgeschäftsstelle jeweils nach anteiligen Spielminuten auf die beteiligten Vereine umgelegt.
- (13) Im Zusammenhang mit der Gewinn- und Kostenteilung bei Meisterschaften in Turnierform können die zuständigen Staffelleiter bei Bedarf weitere Festlegungen treffen.
- (14) Ansonsten erfolgt gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe b) SPO DHB und abweichend von § 11 Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 SPO DHB im Bereich des HBW keine Gewinn- und Kostenteilung.



## **Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.**

### **B . A l l g e m e i n e S p i e l b e s t i m m u n g e n**

#### **§ 5 Meisterschaftsspiele - Turniere**

- (1) Verbandsligen bei den Jugendaltersklassen gelten als Meisterschaftsspiele.
- (2) Eintägige Meisterschaftsturniere gelten als ein Meisterschaftsspiel.
- (3) Wird ein Spieler im Rahmen eines Meisterschaftsturniers auf Dauer vom Spiel ausgeschlossen, darf dieser an diesem Wochenende als Spieler und Schiedsrichter nicht mehr eingesetzt werden.
- (4) Bei der Ermittlung von Spielereinsätzen nach § 22 Abs. 4 SPO DHB zählen abweichend von der in § 5 Abs. 2 der ZSPO HBW genannten Regelung immer die Anzahl der einzelnen Spiele auf einem Meisterschaftsturnier.

#### **§ 6 Teilnahme an Meisterschaftsspielen**

- (1) Abweichend von § 18 Abs. 3 SPO DHB dürfen Vereine in der untersten Verbandsliga (Feld) bzw. bis zur zweituntersten Verbandsliga (Halle) mit mehr als einer Mannschaft desselben Vereins an Meisterschaftsspielen teilnehmen.
- (2) Gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe a) SPO DHB legt der Jugendausschuss je Saison fest, in welchen Jugendaltersklassen gemischte Mannschaften zugelassen werden.
- (3) Gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe d) SPO DHB dürfen in der Feldhockeysaison in der untersten Verbandsliga Herren und in der Hallenhockeysaison bis zur zweituntersten Verbandsliga Herren auch Damen eingesetzt werden. Vereine, die eine Damenmannschaft gemeldet haben, dürfen nur Spielerinnen in der Herrenmannschaft einsetzen die nicht als Stammspieler gemeldet sind oder als solche gelten.
- (4) Der Anteil von Damen in solchen Mannschaften darf in der Feldhockeysaison maximal 5 Spielerinnen und in der Hallenhockeysaison maximal 3 Spielerinnen betragen.

#### **§ 7 Spielerpässe**

- (1) Bei einer Online-Antragstellung müssen alle Angaben und Dokumente gemäß §19 SPO DHB vom antragstellenden Verein der Passstelle übermittelt werden. Das Datum des vollständigen Antrageingangs ist der Zeitpunkt des zuletzt erhaltenen Dokuments.
- (2) Gehen Spielerpässe verloren, muss unabhängig von den Altersklassen innerhalb eines Monats nach dem festgestellten Verlust (maximal vier Vermerke auf Spielberichtsbogen) bei der Passstelle eine Ersatzausstellung beantragt werden. Bis zur Ausstellung eines Ersatzpasses treten die Rechtsfolgen nach § 50 Abs. 1



## **Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.**

Buchstabe a) Nr. 6 SPO DHB nicht ein, wenn der Passstelle eine entsprechende schriftliche Meldung vorliegt.

- (3) Vereine, die nicht dem DHB angehören, dürfen mit den Pässen ihres nationalen Verbandes spielen.
- (4) Unterlagen im Zusammenhang mit der Passausstellung oder Spielberechtigungen dürfen nicht älter als 12 Monate sein.

### **§ 8 Spielberechtigung**

- (1) Gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe f) SPO DHB können im Jugendbereich im Einzelfall vor einer Saison Spielberechtigungen für einen zweiten Verein zugelassen werden. Über solche Anträge entscheidet der Vizepräsident Jugend. Anträge in Textform mit entsprechender Begründung sind an den Vizepräsidenten Jugend zu richten.
- (2) Spielgemeinschaften gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe j) SPO DHB sind je Saison entsprechend der Altersklasse in Textform bei dem Vizepräsidenten Sport oder bei dem Vizepräsidenten Jugend zu beantragen.
- (3) Der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung erfolgt gemäß § 19 - § 21 SPO DHB. Ist der Onlinepassantrag nicht vollständig, siehe § 19 - § 21 SPO DHB, gilt ein Einsatz dieses Spielers als „Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers“ und wird eine Änderung der Spielwertung herbeiführen. Liegt der Spielerpass eines solch spielberechtigten Spielers am Spieltag nicht vor, wird der Staffelleiter eine Strafe nach § 50 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 6 SPO DHB aussprechen. Siehe auch § 32 Abs. 2 SPO DHB.

### **§ 9 Spielermeldungen**

- (1) Mindestens 10 Tage vor dem ersten Spiel der betreffenden Liga jeder Saison müssen von den Vereinen und Spielgemeinschaften unaufgefordert mit dem Meldemuster des HBW gemäß § 22 Abs. 1 SPO DHB i. V. m. § 4 Abs. 4 Buchstabe g) SPO DHB die Stammspieler aller in der Saison an Meisterschaftsspielen der Damen und Herren teilnehmenden Mannschaften in Form einer schriftlichen Stammspielermeldung per E-Mail an die Geschäftsstelle HBW und die Staffelleiter abgegeben werden. Vereine, die mit mehr als einer Mannschaft am Spielbetrieb der Damen und Herren teilnehmen, müssen alle Stammspielermeldungen 10 Tage vor dem ersten Punktespiel einer Mannschaft seiner Alterklasse des Vereins abgegeben haben. Auch die Mannschaften der untersten Spielklassen und Vereine mit nur einer Mannschaft müssen eine Stammspielermeldung abgeben. Spielgemeinschaften müssen eine gemeinsame Meldung abgeben.
- (2) Falls ein Verein oder eine Spielgemeinschaft in einer Jugendaltersklasse mit mehr als einer Mannschaft teilnimmt, ist gemäß § 22 SPO DHB i. V. m. § 4 Abs. 4 Buchstabe l)



## **Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.**

SPO DHB für jede Mannschaft eine entsprechende Stammspielermeldung an die Geschäftsstelle HBW und den zuständigen Staffelleiter abzugeben.

### **§ 10 Mannschaftsmeldung**

- (1) Neu- und Abmeldungen (Aktive) zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen müssen erfolgen
  - für die Feldsaison: am 2. Sonntag vor den Sommerferien des Jahres, in dem die Feldsaison beginnt;
  - für die Hallensaison: bis zum 30. Mai des Jahres, in dem die jeweilige Hallensaison beginnt.Zieht ein Verein eine Mannschaft nach dem Meldeschluss bis zur Veröffentlichung des endgültigen Spielplans zurück, soll die LK Maßnahmen nach § 13 SGO DHB treffen.
- (2) Der Vizepräsident Sport kann Ausnahmen bei den An- und Abmeldungen zulassen.

### **§ 11 Nichtantreten von Mannschaften**

- (1) Abweichend von § 25 Abs. 4 Satz 3 und 4 SPO DHB beträgt die Wartezeit für Mannschaften bei Einzelspielen in der Hallenhockeysaison unabhängig von der Spieldauer gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe l) SPO DHB maximal 15 Minuten.
- (2) Bei Meisterschaften in Turnierform der Erwachsenenaltersklassen beträgt die Wartezeit vor dem ersten Meisterschaftsspiel der jeweiligen Mannschaft ebenfalls 15 Minuten; danach gelten die in § 25 Abs. 4 Satz 3 SPO DHB vorgesehenen Wartezeiten.
- (3) Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison mehr als zweimal nicht zu einem Meisterschaftsspiel an, dann wird sie gemäß § 25 Abs. 5 SPO DHB durch die LK oder JK von der weiteren Teilnahme am Spielbetrieb in dieser Saison ausgeschlossen. In den Erwachsenenaltersklassen führt ein solcher Ausschluss automatisch zum Zwangsabstieg in die nachfolgende Spielklasse. In den untersten Spielklasse der Erwachsenenaltersklassen bzw. in den Jugendaltersklassen trifft die LK und die JK lediglich eine Entscheidung nach § 13 SGO.

### **§ 12 Ausscheiden und Verzicht einer Mannschaft**

- (1) Mit Ausnahme der untersten Spielklasse rückt automatisch der nächstberechtigte Verein in eine höhere Spielklasse nach, wenn ein Verein vor der endgültigen Spielplanveröffentlichung auf sein jeweiliges Teilnahmerecht verzichtet.
- (2) Will ein Verein nach einem solchen Verzicht wieder an Meisterschaftsspielen teilnehmen, muss er in der jeweils untersten Spielklasse beginnen.

### **§ 13 Spielkleidung**

- (1) Ab den Meisterschaftsspielen der Mädchen B bzw. der Knaben B müssen die Spieler lt. § 27 Abs. 3 SPO DHB, einschließlich des Torwarts, Rückennummern tragen.





## **Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.**

- (2) Die Schiedsrichter sind dafür verantwortlich, dass diese Bestimmungen eingehalten werden. Auf die Folgen gemäß § 50 Abs. 1 Buchstabe a) SPO DHB wird verwiesen.

### **§ 14 Spielbeginn - Terminplanung**

- (1) In der Feldhockeysaison sollen die Meisterschaftsspiele grundsätzlich am Samstag nicht vor 13 Uhr und nicht später als 19 Uhr sowie am Sonn- und Feiertag nicht vor 9 Uhr 15, aber auch nicht nach 16 Uhr beginnen.
- (2) In der Hallenhockeysaison richten sich die Ansetzungen nach den Hallenbeschaffungsmöglichkeiten.
- (3) Grundsätzlich sollen Meisterschaftsspiele in der Hallenhockeysaison am Samstag nicht vor 13 Uhr und nicht später als 19.30 Uhr und am Sonn- oder Feiertag nicht vor 9.15 Uhr und nicht nach 16 Uhr beginnen.
- (4) Begegnungen übergeordneter Spielklassen haben grundsätzlich Vorrang.
- (5) Im gegenseitigen Einvernehmen der Betroffenen können durch den zuständigen Staffelleiter und bei Spielen mit neutralen Schiedsrichtern durch den SRA Ausnahmen von diesen Regelungen zugelassen werden.
- (6) Im Rahmen der Spielplanung werden bei den Oberligen und den 1. Verbandsligen der letzte Spieltag und die Anspielzeit, bei allen anderen Spielklassen der Erwachsenen bzw. bei den Altersklassen der Jugend der letzte Spieltag einheitlich festgelegt.
- (7) Abweichungen von den Bestimmungen des Absatzes 6 sind bis zum Zeitpunkt der Teilnahmemeldung schriftlich beim zuständigen Staffelleiter zu beantragen.
- (8) Erfolgt zwischen den Beteiligten keine Einigung über die Spieltage oder den Spielbeginn, trifft die LK oder JK eine endgültige Entscheidung.
- (9) Bei Meisterschaften in Turnierform werden die Spieltage und die Anspielzeiten vom zuständigen Staffelleiter entsprechend den Ausrichtungsangeboten endgültig festgelegt.

### **§ 15 Spielverlegung**

- (1) Außer in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 SPO DHB, des § 30 Abs. 1 SPO DHB sowie des § 3 Abs. 1 ZSPO HBW sind Spielverlegungen nach der endgültigen Veröffentlichung der Spielpläne grundsätzlich unzulässig. Im Falle des § 30 Abs. 1 SPO DHB muss eine Überprüfung durch einen Beauftragten des SRA erfolgen.
- (2) Bei Spielausfällen mit neutralen Schiedsrichtern nach Absatz 1 sind die betroffenen Vereine verpflichtet, dem zuständigen Staffelleiter und dem SRA spätestens eine Woche danach einen Ersatztermin mitzuteilen. Bei Spielen ohne neutrale Schieds-



## Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

richter ist der Ersatztermin eine Woche nach dem Ausfalldatum dem Staffelleiter zu melden. Erfolgt eine Mitteilung nicht innerhalb der genannten Frist, erfolgt eine zwangsweise Ansetzung des Nachholspiels durch den zuständigen Staffelleiter. Können ursprünglich eingeteilte Schiedsrichter den Ersatztermin nicht wahrnehmen, erfolgt eine Neuansetzung durch den SRA.

- (3) Nach der Veröffentlichung der endgültigen Spielpläne dürfen Spielverlegungen nur noch mit ausdrücklicher Genehmigung durch die zuständigen Staffelleiter vorgenommen werden.
- (4) Mit Ausnahme von Vorverlegungen sind in der Feldhockeysaison nach dem 15. Juni grundsätzlich keine Spielverlegungen mehr zulässig.
- (5) Spielverlegungen in Ligen mit neutralen Schiedsrichtern müssen mindestens 14 Tage vor dem zu verlegenden Termin in Textform beim zuständigen Staffelleiter beantragt werden. Dazu ist das vom Verband entwickelte Antragsmuster, das auf der Homepage des HBW im Downloadcenter heruntergeladen werden kann, zu verwenden.
- (6) Spielverlegungen in Ligen ohne neutrale Schiedsrichtern müssen mindestens 7 Tage vor dem zu verlegenden Termin in Textform beim zuständigen Staffelleiter beantragt werden. Dazu ist das vom Verband entwickelte Antragsmuster, das auf der Homepage des HBW im Downloadcenter heruntergeladen werden kann, zu verwenden. **Diese Frist gilt auch für Spielverlegungen der Jugend.**
- (7) In dem Verlegungsantrag muss die Zustimmung des jeweiligen Spielpartners, bei Spielen mit neutralen Schiedsrichtern die der eingeteilten Schiedsrichter oder des SRA, beinhaltet sein.
- (8) Über Spielverlegungen oder Neuansetzungen entscheiden die zuständigen Staffelleiter im schriftlichen Verfahren abschließend, wobei kein Rechtsmittel zulässig ist.
- (9) Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 50.- Euro erhoben.
- (10) Bei Turnierveranstaltungen entscheiden die Beauftragten endgültig über eventuelle Spielverlegungen.
- (11) Bei Spielen der Erwachsenen mit neutralen Schiedsrichtern sind Spielverlegungen auf einen Wochentag, ausgenommen Feiertage, nicht möglich.
- (12) Sollen Spiele aus folgenden Gründen verlegt werden, Halle oder Spielfeld durch Behörden gesperrt oder doppelt vergeben, **Spielerabstellungen gemäß §9 DHB SPO** usw. muß der verlegende Verein einen entsprechenden Nachweis erbringen. Für diese Spielverlegungsanträge wird keine Gebühr erhoben.

### § 16 Pflichten des Heimvereins

- (1) Bei Meisterschaftsspielen der Jugendaltersklassen in der Feldhockeysaison muss der Heimverein die Vollständigkeit der Eintragungen in den Spielberichtsbogen nach § 32



## **Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.**

Abs. 2 SPO DHB gewährleisten. Neben den Verpflichtungen aus § 32 Abs. 2 SPO DHB müssen die beiden Mannschaften immer die Geburtsjahrgänge der einzelnen Spieler in den Spielberichtsbogen eintragen. Neben den Verpflichtungen aus § 32 Abs. 2 SPO DHB ist der Heimverein für den Versand des Spielberichts Bogens nach § 27 Abs. 8 ZSPO HBW zuständig.

- (2) Bei Meisterschaftsspielen der Erwachsenenaltersklassen mit vereinseigenen Schiedsrichtern muss der Heimverein die Vollständigkeit der Eintragungen in den Spielberichtsbogen nach § 32 Abs. 2 SPO DHB gewährleisten. Neben den Verpflichtungen aus § 32 Abs. 2 ist der Heimverein für den Versand des Spielberichts Bogens nach § 27 Abs. 8 ZSPO HBW zuständig.

### **§ 17 Spielplätze im Feld- und Hallenhockey**

Gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe n) und o) SPO DHB kann die LK und die JK im Zusammenhang mit dem Mindestauslauf bei Spielfeldern bei Meisterschaftsspielen im Feld- und Hallenhockey Ausnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und § 29 Abs. 1 Satz 1 SPO DHB zulassen.

### **§ 18 Härtefallanträge**

- (1) Härtefallanträge für Jugendliche, gemäß §21 Abs.(7) SPO DHB, für den Bereich des HBW sind an den Vorsitzenden des ZA HBW Jugend zu stellen.
- (2) Härtefallanträge für Erwachsene, gemäß §21 Abs.(7) SPO DHB, für den Bereich des HBW sind an den Vorsitzenden des ZA HBW Erwachsene zu stellen.

## **C . S c h i e d s r i c h t e r / Z e i t n e h m e r**

### **§ 19 Schiedsrichterabstellungen**

- (1) Der SRA HBW legt nach § 4 SO HBW fest, für welche Meisterschaftsspiele eine bestimmte Qualifikation (Lizenz) erforderlich ist.
- (2) Die namentliche Meldung der Schiedsrichter vor jeder Feld- und Hallensaison, Jugend- und Aktivenbereich, ist in §§ 3, 7 und 8 SO HBW abweichend von § 10 Abs. 2 DHB SPO geregelt.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 SPO DHB.

### **§ 20 Schiedsrichteransetzungen**

- (1) Abweichend von § 33 Abs. 1 SPO DHB müssen bei Meisterschaftsspielen der 2. VL bis zur untersten Verbandsliga und der Jugendaltersklassen gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe p) SPO DHB keine neutralen Schiedsrichter abgestellt werden. Dazu



## **Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.**

muss jeder teilnehmende Verein Schiedsrichter mit den entsprechenden Lizenzen zur Verfügung stellen.

Schiedsrichter für die 1.VL der Damen und Herren werden Vereinsneutral angesetzt.

- (2) Bei Meisterschaftshalbfinal- und Finalspielen in den Jugendaltersklassen können vereinsneutrale Schiedsrichter angesetzt werden.
- (3) Bei Meisterschaftsspielen der Jugendaltersklassen dürfen Schiedsrichter nicht gleichzeitig als Trainer oder Betreuer tätig sein.
- (4) Wer als Schiedsrichter zugelassen wird und wer als zugelassener Schiedsrichter in welcher Alters- oder Spielklassen eingesetzt werden darf, regelt die Schiedsrichterordnung
- (5) Falls Schiedsrichteransetzungen mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Mitglieds des SRA geändert worden sind, muss ein entsprechender Vermerk auf dem Spielberichtsbogen vorgenommen werden.
- (6) Bei Meisterschaften in Turnierform dürfen Schiedsrichteransetzungen nur in Absprache mit den Verbandsbeauftragten geändert werden und sind auf dem Spielberichtsbogen entsprechend zu vermerken. Jeder Verein hat mindestens 1 Spiel pro ST zu pfeifen.
- (7) Verhängt der ZA gegen einen Spieler, der gleichzeitig zugelassener Schiedsrichter ist, eine Spielsperre, dann darf diese Person während dieser Sperrfrist nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden.
- (8) Bei Verstößen gegen die in Absatz 5 und 6 genannten Bestimmungen soll der ZA Disziplinarmaßnahmen nach § 13 SGO DHB treffen.
- (9) Der Schiedsrichterausweis ist bei Einsätzen an Meisterschaftsspielen mitzuführen. Bei Spieltagen der Aktiven, Feld und Halle, ist der Schiedsrichterausweis dem Verbandsbeauftragten unaufgefordert vorzulegen.
- (10) Bei Einzelspielen der Aktiven, Feld und Halle, mit vereinseigenen Schiedsrichtern ist der Schiedsrichterausweis unaufgefordert dem Schiedsrichter des gegnerischen Vereins vorzulegen. Bei Einzelspielen der Aktiven mit Schiedsrichtern desselben Vereins, Feld und Halle, sind die Schiedsrichterausweise auf Verlangen dem Mannschaftskapitän der Mannschaft vorzulegen, die keine Schiedsrichter stellt.
- (11) Bei Einzelspielen der Aktiven, Feld und Halle, mit vereinseigenen Schiedsrichtern ist die Schiedsrichterausweiskontrolle auf der Rückseite des Spielberichts bogens durch die Schiedsrichter oder den Mannschaftskapitän zu bestätigen.
- (12) Ergänzend zu § 35 Abs. 4 bis 6 SPO – DHB müssen die Schiedsrichter ihre Lizenz-Nummer im Spielberichtsbogen notieren.



## **Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.**

### **§ 21 Nichtantreten von Schiedsrichtern**

Abweichend von § 34 Abs. 1 SPO DHB beträgt die Wartezeit für Schiedsrichter bei Einzelspielen in der Hallenhockeysaison unabhängig von der Spieldauer gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe q) SPO DHB höchstens 15 Minuten.

### **§ 22 Zeitnehmer**

- (1) Bei Spielen und Turnierveranstaltungen in der Hallenhockeysaison hat der ausrichtende Verein einen Zeitnehmer zu stellen, der gleichzeitig auch die Zeitkontrolle bei Zeitstrafen vornimmt. Bei Einzelspielen kann der Gastverein auch einen Zeitnehmer stellen.
- (2) Alle Zeitnehmer müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben. Bei Meisterschaften in Turnierform können die Beauftragten im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

### **§ 23 Lizenz, Ausweis, Kosten und Spesen**

Der Kosten- und Spesenersatz für Schiedsrichter und Zeitnehmer wird vom HBW – Verbandsvorstand festgelegt. Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.

## **D . S p i e l k l a s s e n**

### **§ 24 Spielklasseneinrichtung**

Die Vizepräsidenten Sport und Jugend entscheiden über die Einrichtung von Alters- und Spielklassen.

### **§ 25 Auf- und Abstieg**

- (1) Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 ZSPO HBW ist grundsätzlich der Tabellenerste einer Spielklasse aufstiegsberechtigt.
- (2) Erhöht sich aufgrund der Situation in übergeordneten Spielklassen die Anzahl der möglichen Aufsteiger, dann steigen grundsätzlich die in der Abschlusstabelle nächstplatzierten und berechtigten Mannschaften mit auf.
- (3) Unabhängig von der Aufstiegssituation gemäß Absatz 1 und 2 steigt grundsätzlich der Tabellenletzte einer Spielklasse ab.
- (4) Führt die Abstiegssituation aus der 2. Regionalliga Süd (Feld) Gruppe Ost einer Saison eventuell zu drei Absteigern einer Staffel die aus 8 Mannschaften besteht ,



## **Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.**

verbleibt es in der betreffenden Saison ausnahmsweise bei zwei Absteigern. In der nächsten Saison erfolgt durch verstärkten Abstieg wieder eine Reduzierung auf maximal 8 Mannschaften.

- (5) Führt die Abstiegssituation aus der 2. Regionalliga Süd (Halle) Gruppe Ost einer Saison eventuell zu zwei Absteigern einer Liga die aus 6 Mannschaften besteht , verbleibt es in der betreffenden Saison ausnahmsweise bei einem Absteiger. In der nächsten Saison erfolgt durch verstärkten Abstieg wieder eine Reduzierung auf maximal 6 Mannschaften.
- (6) Steigt eine Mannschaft eines Vereins aus einer Liga ab, kann nicht eine Mannschaft desselben Vereins, auch wenn sie aufstiegsberechtigt ist, in diese Liga aufsteigen.

### **§ 26 Spielklassen**

- (1) In der Feldhockeysaison der Erwachsenen bestehen die Spielklassen in der Regel aus 8 Mannschaften. Die endgültige Spielklassenstärke legt der Vizepräsident Sport mit dem jeweils zuständigen Staffelleiter fest.
- (2) In der Hallenhockeysaison bestehen die Spielklassen bei Einzelspielen in der Regel aus höchstens 8 Mannschaften und bei Meisterschaften in Turnierform in der Regel aus 7 bis 9 Mannschaften. Die endgültige Spielklassenstärke legt der Vizepräsident Sport mit dem jeweils zuständigen Staffelleiter fest.
- (3) Die Anzahl der Mannschaften in den untersten Spielklassen richtet sich nach dem jeweiligen, saisonalen Meldeergebnis und den Bestimmungen des § 15 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 SPO DHB.
- (4) In den Altersklassen der Jugend werden die Klassenzusammensetzungen und die Klassenstärken durch den Jugendausschuss festgelegt.

## **E . S t r a f e n , E i n s p r ü c h e , R e c h t s m i t t e l**

### **§ 27 Strafen**

- (1) Werden Spielverlegungen ohne Genehmigung nach § 15 Abs. 2 ZSPO HBW vorgenommen, muss der ZA eine Entscheidung nach § 13 SGO treffen.
- (2) Werden Spielverlegungen nach § 15 Abs. 2 ZSPO HBW nicht rechtzeitig an den Staffelleiter, an die eingeteilten Schiedsrichter, das zuständige Mitglied des SRA und den Ergebnisdienst gemeldet, werden die gemäß § 50 Abs. 1 Buchstabe b) Nr. 6. SPO DHB vorgesehene Strafe ausgesprochen.
- (3) Kommt ein Heimverein seinen Verpflichtungen nach § 16 ZSPO HBW nicht nach, wird die gemäß § 50 Abs. 1 Buchstabe b) Nr. 9. SPO DHB vorgesehene Strafe ausgesprochen.



## Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- (4) Tritt ein Schiedsrichter nicht an oder wird ein Schiedsrichter ohne Lizenz oder ohne die entsprechende Qualifikation für eine Spielklasse eingesetzt oder er kann seine Lizenz nicht vorweisen, wird gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe s) SPO DHB abweichend von § 50 Abs. (1) Buchstabe b) Nr. 6 SPO DHB eine Strafe von 50 Euro für den Verein des Schiedsrichters ausgesprochen. Begeht der Verein den gleichen Verstoß ein zweites Mal beträgt die Strafe gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe s) SPO DHB abweichend von § 50 Abs. (1) Buchstabe b) Nr. 6 und § 50 Abs.(3) SPO DHB 100 Euro, begeht der Verein den gleichen Verstoß ein drittes Mal beträgt die Strafe gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe s) SPO DHB abweichend von § 50 Abs. (1) Buchstabe b) Nr. 6 und § 50 Abs.(3) SPO DHB 200 Euro. Bei weiteren Verstößen entscheidet der ZA nach § 13 der SGO DHB.
- (5) Liegen für eine gesamte Mannschaft keine gültigen Spielerpässe, auch in elektronischer Form, vor, dann beträgt die Versäumnisstrafe auch im Wiederholungsfall maximal 80 Euro.
- (6) Trägt eine gesamte Mannschaft keine Rückennummern, beträgt die Versäumnisstrafe auch im Wiederholungsfall maximal 80 Euro.
- (7) § 50 Abs. 2 SPO DHB wird gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe s) SPO DHB analog auch bei Mehrfachansetzungen von Schiedsrichtern und Zeitnehmern angewendet.
- (8) Spielberichtsbogen müssen spätestens drei Werktage (Absendungsvermerk) nach einem Meisterschaftsspiel beim zuständigen Staffelleiter eingehen, ansonsten treten die Rechtsfolgen des § 50 Abs. 1 Buchstabe b) Nr. 8 SPO DHB ein.
- (9) Bei Spieltagen der Erwachsenenaltersklassen ist der Verbandsbeauftragte des ausrichtenden Vereins dafür zuständig, dass die Spielberichtsbogen und die Schiedsrichtereinsatzlisten leserlich und vollständig ausgefüllt sind. Der Verbandsbeauftragte ist für die Kontrolle der Spielerpässe und der Schiedsrichterausweise zuständig. Spielerpässe und Schiedsrichterausweise sind dem Verbandsbeauftragten unaufgefordert vorzulegen. Die Nichtvorlage der Spielerpässe und der Schiedsrichterausweise sind entsprechend zu vermerken. Bei Verstößen gegen einen dieser Punkte wird gegen den ausrichtenden Verein eine Strafe von 30 Euro ausgesprochen.
- (10) Unterlagen eines Spieltages (Spielberichtsbogen, Schiedsrichtereinsatzlisten, Abrechnungsfomular des Ausrichters) müssen vom Ausrichter des Spieltages spätestens drei Werktage (Absendungsvermerk) nach einem Spieltag beim zuständigen Staffelleiter eingehen. Bei einem Verstoß gegen einen dieser Punkte wird der ausrichtende Verein gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe s) SPO DHB abweichend von § 50 Abs. (1) Buchstabe b) Nr. 8 SPO DHB mit einer Strafe von 30 Euro bestraft.
- (11) Nur bei Einzelspielen der Aktivenmannschaften im Bereich des HBW müssen die Spielberichtsbogen des DHB verwendet werden, bestellbar beim DHB.  
Bei Spieltagsunterlagen wie:
  - a) Abrechnung Ausrichterkosten
  - b) Schiedsrichteransetzungen und Kosten
  - c) Spielberichtsbogen Turnierspiele Halle oder Feld



## **Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.**

oder bei der Stammspielermeldung an den HBW vor der Saison müssen die auf dem Downloadcenter des HBW hinterlegten aktuellen Formulare verwendet werden.

Bei Verstößen gegen einer dieser Punkte wird gegen den Heim- oder den ausrichtenden Verein eine Strafe von 20.- Euro ausgesprochen.

- (12) Unterlassen der Um- oder Rückmeldung gemäß § 22 SPO DHB eines gemeldeten Stammspielers, wenn dieser während einer Saison in keinem Meisterschaftsspiel seines Vereins eingesetzt wurde, gemäß § 4 Abs. (4) Buchstabe s) SPO DHB abweichend von § 50 Abs. (1) Buchstabe b) Nr. 1. SPO DHB je Spieler 30 Euro.
- (13) Bei Spielgemeinschaften ist immer der zuerst genannte Verein Adressat von Versäumnisstrafen.
- (14) Ansonsten gilt § 50 Abs. 3 SPO DHB entsprechend.
- (15) Wird die Schiedsrichterausweiskontrolle, s. § 20 Abs. 9 - 11 ZSPO HBW, auf der Rückseite des Spielberichts bogens durch die Schiedsrichter oder den Mannschaftskapitän nicht bestätigt, wird eine Strafe von 25,- € an den entsprechenden Verein ausgesprochen.

### **§ 28 Einsprüche**

- (1) Einsprüche werden nur dann von den Staffelleitern oder von einem Turnierausschuss bearbeitet, wenn alle Voraussetzungen des § 51 SPO DHB erfüllt sind.
- (2) Absatz 1 gilt bei Meisterschaften in Turnierform der Jugendlichen und bei Spielen in Turnierform in den Spielklassen der Erwachsenen entsprechend, siehe § 2 Abs. 7 ZSPO HBW.

### **§ 29 Formvorschriften**

- (1) Vereins- oder Abteilungsorgane, die durch Satzung oder andere Rechtsgrundlagen entsprechend legitimiert sind, oder deren Bevollmächtigte können Anträge stellen bzw. Beschwerden oder Einsprüche einlegen.
- (2) Unabhängig, ob ein Antrag, eine Beschwerde oder ein Einspruch eingelegt wird, muss ein entsprechender Schriftsatz folgende Voraussetzungen enthalten:
  - den Antragsteller und den Antragsgegner
  - einen Antrag
  - eine Begründung des Antrags.

## **F . I n k r a f t t r e t e n**

### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Zusatzspielordnung wurde am 11.04.2016 durch den Vorstand beschlossen.  
Sie tritt zum 01.04.2016 in Kraft.